

Mitgliederversammlungen von Vereinen in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Zurzeit gelten für Vereine bzgl. Mitgliederversammlungen und Amtszeiten von Vorständen Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020.

Die Gültigkeit des Gesetzes wurde verlängert **bis 31.08.2022**.

Artikel 2, § 5 des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.

Erläuterungen:

zu Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVID-19-G: schafft die Möglichkeit eine reine Online-Versammlung durchzuführen. Aber auch die Möglichkeit der Hybrid-Versammlung, d.h. ein Teil der Mitglieder kommt am Versammlungsort zusammen und andere Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teil (Prof. Dr. Ulrich Segna, npoR 2020, 148).

zu Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-G: lässt nur eine schriftliche Stimmabgabe zu. Stimmabgaben per E-Mail, SMS oder über Messaging-Dienste (z.B. WhatsApp) genügen nicht.

zu Art. 2 § 5 Abs. 3 COVID-19-G: betrifft Beschlüsse im sogenannten Umlaufverfahren. Eine Stimmabgabe per E-Mail genügt dieser Vorgabe in jedem Fall. In Betracht kommt grundsätzlich auch die Stimmabgabe per SMS oder über Messaging-Dienste (z.B. WhatsApp), nicht aber eine mündliche Stimmabgabe am Telefon oder im Rahmen einer Videokonferenz (Prof. Dr. Ulrich Segna, npoR 2020, 148).

Müssen Mitgliederversammlungen zwingend einberufen werden oder können diese verschoben werden?

Bitte beachten Sie hierzu die Regelung in Absatz 2a.

Das Registergericht erteilt hierzu keine Genehmigungen oder verbindliche Empfehlungen.

Entscheidend für die Frage, ob ausstehende Mitgliederversammlungen verschoben werden können, ist die Dringlichkeit der zu fassenden Beschlüsse. Da es sich hierbei um vereinsinterne Angelegenheiten handelt, treffen diese Entscheidung allein die Vereinsmitglieder bzw. das zuständige Einberufungsorgan (z.B. Vorstand).